

Sonderbedingungen eMaintain für B2B-Kunden Compleo Charging Technologies GmbH (Stand 01/2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Für die regelmäßige Inspektion als Technical-Service von bei Compleo unter den Sonderbedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen (nachfolgend „eMaintain“ genannt) durch Compleo Charging Technologies GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) und für die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Leistungsbedingungen für B2B-Kunden für Leistungen auf dem Gebiet der Elektromobilität (nachfolgend „Allgemeine Leistungsbedingungen“ genannt) die nachfolgenden Sonderbedingungen eMaintain. Sollte es bezogen auf die regelmäßige Inspektion im Rahmen von eMaintain jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Leistungsbedingungen und den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden.
- 1.2 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen eMaintain ist die Festlegung von Sonderregeln für die regelmäßige Inspektion von bei Compleo unter den Sonderbedingungen Hardware bezogene Hardware zum Laden von Elektromobilitätsfahrzeugen durch Compleo beim Kunden. Zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen eMaintain leistet Compleo an den Kunden den Technical-Service eMaintain. Servicespezifikationen zu von durch Compleo auf Grundlage dieser Sonderbedingungen an den Kunden geleistete Technical-Services stehen für den Kunden auf folgender Website zum Abruf bereit:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>

- 1.3 Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Technical-Services, die durch Compleo an den Kunden zu diesen Bedingungen geleistet wird, sind allein dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen, dem diese Sonderbedingungen eMaintain als Anlage beigelegt sind.

Das Angebot zur Erbringung von Technical-Services durch Compleo gilt ausschließlich bezüglich Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands.

- 1.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder (i) Kauf und Übereignung, (ii) Lieferung noch (iii) Montage und Inbetriebnahme von Hardware, die zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen eMaintain regelmäßig überprüft werden soll, Gegenstand dieser Sonderbedingungen eMaintain sind.

2. Inspektionsintervalle und Inspektionsergebnis

- 2.1 Compleo erbringt die im Rahmen dieser Sonderbedingungen eMaintain bestellten Technical-Services (i) in festen Inspektionsintervallen, die der Servicespezifikation zu eMaintain in ihrer jeweils aktuellen Version entnommen werden können, und (ii) während der normalen täglichen Arbeitszeiten (nur an Banktagen zwischen 7 Uhr und 18:30 Uhr).
- 2.2 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine konkrete Inspektion zum vereinbarten Leistungszeitraum bzw. am vereinbarten Leistungsort aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird zwischen den Parteien ein neuer Leistungszeitraum vereinbart. In diesem Fall ist Compleo berechtigt, die Kosten für den erfolglosen Leistungsversuch (z.B. Anfahrtkosten und Ausfallkosten) gesondert zu berechnen.

3. Inspektionsergebnis

Nach jeder erfolgreichen Inspektion wird die Hardware mit einer Prüfmarke innerhalb der Hardware gekennzeichnet. Dem Kunden werden Informationen über Anlagenteile zur Verfügung gestellt, die nicht mehr betriebssicher oder defekt sind. Werden schwerwiegende sicherheitstechnische Mängel an der Hardware festgestellt, ist in jedem Fall die Hardware vom Kunden unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Es wird klargestellt, dass weder Ersatz defekter Anlagenteile noch eine etwaige Störungsbehebung vom Leistungsumfang von eMaintain umfasst sind, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien abweichend vereinbart. Auch für notwendige Sofortmaßnahmen ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat stets selbst die Funktionsfähigkeit der Hardware sicherzustellen.

4. Weitere Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, Compleo (und gegebenenfalls Subunternehmern von Compleo) ungehindert Zugang zu der Hardware zu ermöglichen, für welche eMaintain bezogen wird. Dies umfasst auch, dass der Kunde sicherstellt, dass Compleo (oder gegebenenfalls der Subunternehmer von Compleo) bei jeder Inspektion Zugriff auf die notwendigen Authentifizierungsmaterialien erhält, wenn der Kunde lokale Authentifizierungsverfahren (z.B. gültige RFID-Karte zur Aktivierung der Hardware) verwendet.

4.2 Der Kunde benennt Compleo einen internen Elektriker oder einen anderen entsprechend technisch geschulten Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail) für Fragen zu Instandhaltung und vorheriger Montage und Inbetriebnahme der Hardware, welcher (i) für Vor-Ort-Terminen anwesend ist und (ii) berechtigt ist, Entscheidungen über die konkrete Ausführung der beauftragten Technical-Services zu treffen. Darüber hinaus ist dieser Ansprechpartner auch berechtigt nach jeder Inspektion im Namen des Kunden durch Unterschrift zu bestätigen, dass eine Inspektion stattgefunden hat.

5. Dokumentation

Compleo führt zu jedem Standort des Kunden gemäß der Angabe im individuellen Angebotsschreiben eine digitale Akte, in der die Inspektionsdokumentation gepflegt und in einem unveränderlichen Format gespeichert wird. Diese Dokumentation wird dem

Kunden auf ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt.

6. Preise, Steuern und Zahlung

6.1 Die Preise für die zu diesen Bedingungen bestellten Technical-Services sind dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen.

6.2 Compleo wird dem Kunden bereits bei Abschluss dieses Vertrages eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorlegen und den Kunden unverzüglich unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Compleo ist bewusst, dass ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer solchen, der Kunde von Compleos fälligen Vergütungsansprüchen 15 % des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung an das zuständige Finanzamt zahlen wird. Sofern der KUNDE ein Bauunternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, wird die Rechnung netto mit dem Hinweis „Umkehr der Steuerschuldnerschaft wegen Bauleistung gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG“ ausgestellt. Dies gilt nur, wenn der Kunde Compleo bereits bei Abschluss dieses Vertrages eine gültige USt 1 TG Baubescheinigung vorlegt.

6.3 Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen.

7. Beendigung des Vertrages

7.1 Die Bereitstellung des Technical-Services eMaintain, wie im individuellen Angebotsschreiben spezifiziert, erfolgt zunächst für einen Zeitraum von drei (3) Jahren, beginnend mit der Einrichtung des eMaintain Service-Zyklus durch Compleo. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit wird die Bereitstellung bis zur Kündigung durch eine der Parteien fortgesetzt und kann von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

7.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.